



**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTEREGION AACHEN**



AACHEN, DEN 11. MÄRZ 2019

NR. 5

STÄDTEREGION AACHEN

**I. Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	708.803.594 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	713.858.381 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	702.169.475 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	691.333.549 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.239.067 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42.911.753 €
--	---------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **22.269.501 €** festgesetzt.

Darin enthalten ist der Kreditbedarf aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 2.070.011 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **44.846.062 €** festgesetzt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GemHVO NRW werden die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **5.054.787 €** festgesetzt.

Ergibt sich ein Jahresüberschuss, wird die Allgemeine Rücklage in Höhe der Inanspruchnahme aus Fehlbeträgen in Vorjahren, im Übrigen die Ausgleichsrücklage bis zur gesetzlich zulässigen Höhe aufgefüllt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2019 wird einheitlich auf **40,3862 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Für die Wahrnehmung der von der Stadt Aachen übertragenen Aufgaben wird entsprechend den Bestimmungen des § 56 Abs. 4 der Kreisordnung NRW eine ausschließliche Belastung der Stadt Aachen in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **36,2455 v.H.** festgesetzt.
3. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2019 einheitlich auf **24,1995 v.H.** festgesetzt.

4. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wird gemäß § 56 Abs. 6 der Kreisordnung NRW im Haushaltsjahr 2019 eine Mehrbelastung in Höhe von **13.730.000 €** von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2019	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.830.204 €	2,3320%
Baesweiler	698.202 €	1,8540%
Eschweiler	2.470.278 €	2,5964%
Herzogenrath	2.386.334 €	3,4739%
Monschau	616.395 €	4,1402%
Roetgen	605.073 €	5,6343%
Simmerath	710.972 €	3,8711%
Stolberg	3.046.276 €	3,1448%
Würselen	1.366.266 €	2,2992%
	13.730.000 €	

5. Die Städteregionsumlage - einschl. Mehrbelastungen - ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
6. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis bei den Regi-
onsumlage-Mehrbelastungen „Stadt Aachen“, „Jugend-
hilfe“ und „ÖPNV“ nach § 6 Abs. 2, 3 und 4 der Haus-
haltssatzung werden entsprechend § 56 der Kreisordnung
NRW ausgeglichen.
4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haus-
halt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie
Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszah-
lungen aufgrund von Niederschlagungen, Wertberichti-
gungen, nicht planbaren Abschreibungen und vergleich-
baren Finanzvorfällen gelten als unerheblich.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwen-
dungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW
gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gel-
ten über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie
daraus resultierende Auszahlungen, wenn sie im Einzel-
fall den jeweiligen Haushaltsansatz um bis zu 40.000 €
übersteigen.
2. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im investiven
Bereich gelten bis zur Höhe von 100.000 € als unerheb-
lich.
3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszah-
lungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als
unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/
-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des
Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmä-
ßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zu-
stimmung des Kämmers. Die unerheblichen über- und au-
ßerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem
Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend werden beim Ausscheiden des
bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei
Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden,
soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines
verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich
wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie ein-
gewiesen wurden, besetzbar waren.

Aachen, den 13.12.2018

<i>Etschenberg</i>	<i>Höfken</i>	<i>Leyendecker</i>
<i>Städteregionsrat</i>	<i>Mitglied des</i>	<i>Schriftführer</i>
	<i>Städteregionstages</i>	

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2019 ist der Bezirksregierung mit Bericht vom 24.01.2019 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 05.03.2019 hat die Bezirksregierung Köln die in § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Allgemeine Regionsumlage sowie die in § 6 Abs. 2 bis 4 festgesetzten differenzierten Regionsumlagen Stadt Aachen, Jugendhilfe und ÖPNV gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW ohne Auflagen oder Bedingungen genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 08.03.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr bei der

Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollerstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 08.03.2019

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat